

Schutz vor gefährlichen Stoffen

Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Stand: August 2016



I. Vorbemerkung

Diese Hinweise treten an die Stelle der Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen vom 1. August 2012.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat auf der Grundlage der neuen Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 01.10.2007 die „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ (ehemals: GUV 19.16, SR 2003) aktualisiert. Es wurde auch eine Online-Fassung veröffentlicht. Die seit 01.12.2010 geltende GHS-Vorschrift (**G**lobally **H**armonised **S**ystem of Classification and Labelling of Chemicals) wurde bei der Aktualisierung berücksichtigt.

Die aktuellen Regeln (Stand August 2010)

„Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“

BG/GUV-SR 2003

Regel

BG/GUV-SR 2004

Stoffliste zu BG/GUV-SR 2003

sind für alle dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unterstellten schulischen Einrichtungen, soweit dort im Unterricht Gefahrstoffe verwendet werden, verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass von diesen Regeln neben den naturwissenschaftlichen auch weitere Unterrichtsfächer, z. B. Kunst und Werken, betroffen sind. Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der danach erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, bleiben unberührt.

Aktualisierungen der gesetzlichen Grundlagen und Änderungen der Regel BG/GUV-SR 2003 sowie BG/GUV-SR 2004 werden vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport an die ihm nachgeordneten schulischen Einrichtungen weitergeleitet.

Die Regel „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ BG/GUV-SR 2003 wird hinsichtlich der Aufsichts- und Organisationsverantwortung der Schulleiter und Lehrer (Arbeitgeberverantwortung nach Landesrecht) für den Freistaat Thüringen nachfolgend präzisiert. Die Ergänzungen betreffen die Pflichten der Schulleiter und der Fachlehrer sowie das Zusammenwirken von Gefahrstoffbeauftragten, Schulleiter und Schulträger.

II. Ergänzende Hinweise

A. Pflichten der Schulleiter

1. Der Schulleiter übernimmt in seiner Schule die Arbeitgeberverantwortung bezüglich der Sicherheit beim Umgang mit Gefahrstoffen. Er ist für die Gefährdungsbeurteilung in allen relevanten Fachbereichen verantwortlich. Der Schulleiter kann diese Aufgaben und Pflichten auf fachkundige Lehrer übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und Gegenzeichnung. Die zu übertragenden Aufgaben sind einzeln genau zu bezeichnen (siehe Anlage 1 – Muster). Insbesondere ist ein **Gefahrstoffbeauftragter** zu benennen. Der Gefahrstoffbeauftragte ist für die Beschaffung, die sachgerechte Lagerung, die Entsorgung sowie das Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses mit Mengenebereichsangabe zuständig.
2. Der Schulleiter veranlasst die Kenntnisnahme dieser Hinweise durch die Mitglieder der Schulleitung sowie durch **alle Lehrer** und organisiert die Auslage der Hinweise in den entsprechenden Fachbereichen.
3. Die schriftliche Aufgabenübertragung an fachkundige Lehrer sowie die Unterweisung dokumentiert der Schulleiter einmal jährlich. Dabei ist insbesondere auf die Ersatzstoffprüfung und auf die Umgangsbeschränkung hinzuweisen.
4. Der Schulleiter führt im Zusammenhang mit dieser Unterweisung **einmal jährlich** mit dem Gefahrstoffbeauftragten und anderen verantwortlichen Lehrern einen **Kontrollgang** durch. Der Kontrollgang ist zu protokollieren (siehe Anlage 2 – Checkliste). Unterweisungen sind auch erforderlich, wenn Handwerker mit Reparaturen im Fachunterrichtsraum beauftragt werden. Die Einweisung des übrigen Personals (z. B. des Reinigungspersonals) muss entsprechend den schulischen Bedingungen auf der Grundlage einer Betriebsanweisung erfolgen.
5. Der Zugriff auf die Gefahrstoffe muss über die Schlüsselordnung so geregelt sein, dass nur fachkundigen Personen der Umgang mit den Gefahrstoffen möglich ist. Werden Fachräume, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, nicht nur für den dafür vorgesehenen Fachunterricht genutzt, muss sichergestellt werden, dass die Schüler keine Berührung mit Gefahrstoffen haben. Das bedeutet unter anderem, dass Chemikalien wegzuschließen sind und die Experimentiertische abgeräumt und von Chemikalienresten gereinigt sein müssen. Über das Verhalten in diesen Fachräumen sind die fachfremden Lehrer und Schüler besonders zu belehren.
6. Der Schulleiter ist verpflichtet, weitere organisatorische Maßnahmen einzuleiten, die die optimale Umsetzung der Regeln ermöglichen:
 - a. Mit der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit am Schulamt ist eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.
 - b. Lehrer, die für den Umgang mit Gefahrstoffen keine Ausbildung haben, dürfen diese in ihrem Unterricht nur dann einsetzen, wenn sie zum sachgerechten Umgang mit diesen Gefahrstoffen eingewiesen sind.
 - c. Vor und nach Unterrichtsstunden mit Gefahrstoffen dürfen die Lehrer nicht zur Pausenaufsicht eingesetzt werden. Die Lehrertätigkeiten zur Einhaltung der Sicherheitsstandards, zur Vor- und Nachbereitung des Umgangs mit Gefahrstoffen im Unterricht haben Vorrang.
 - d. Bei Durchführung von **Schülerexperimenten mit eingestuften Gefahrstoffen** sollte möglichst nur mit Schülergruppen von 16 Schülern gearbeitet werden. Entsprechende Maßnahmen, wie Teilung von Klassen oder Kursen, liegen in der Verantwortung der Schulleiter.

B. Pflichten der Lehrer

1. Die Lehrpläne schreiben nicht alle Experimente für den naturwissenschaftlichen Unterricht detailliert vor. Es liegt daher in der fachlichen Verantwortung eines jeden Lehrers, inwieweit er auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und der Festlegungen der Gefahrstoffverordnung gefährliche Stoffe in **Schüler- und Demonstrationsexperimenten** einsetzt. Die Verwendung von Gefahrstoffen in Schülerexperimenten darf grundsätzlich nur im Rahmen der dafür geltenden Einschränkungen und Verbote (vgl. Gefahrstoffliste BG/GUV-SR 2004, Spalte „Tätigkeitsbeschränkungen“) erfolgen.
2. Der Gefahrstoffbeauftragte hängt ein Formblatt im Sammlungsraum an gut sichtbarer Stelle aus. Die Lehrer sind zur Eintragung bezüglich der Ersatzstoffprüfung verpflichtet, wenn die verwendeten Chemikalien eine besondere Ersatzstoffprüfung erfordern (vgl. Gefahrstoffliste BG/GUV-SR 2004, Spalte „Tätigkeitsbeschränkungen“, Kennzeichnung: ESP). Das Formblatt ist mindestens bis 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Für die Einhaltung weiterer Tätigkeitsbeschränkungen ist der jeweilige Lehrer verantwortlich:
 - **generelles Tätigkeitsverbot an Schulen**
 - o L Tätigkeitsbeschränkungen (besondere Ersatzstoffprüfung) für Lehrer
 - S Tätigkeitsverbot für Schüler
 - S 4.Klasse Tätigkeitsverbot für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4
 - S 9.Klasse Tätigkeitsverbot für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 9
 - w Tätigkeitsverbot für gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter
3. Damit ein unvorhergesehenes Entweichen gefährlicher Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe auf ein Minimum begrenzt und die gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen werden können, ist vom Lehrer vorab die Menge des notwendigen Chemikalieneinsatzes zu ermitteln.
4. Die Belehrung der Schüler gilt für alle Fächer, Kurse und Arbeitsgemeinschaften, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird. Am Tag der Unterweisung fehlende Schüler sind nachzubelehren. Als schriftlicher Nachweis gilt der entsprechende Eintrag im Klassenbuch bzw. Kursbuch. Zusätzlich hat der Lehrer auch eine Unterschriftenliste der teilnehmenden Schüler zu führen.
5. Die Lehrer sind für die Einhaltung der Betriebsanweisungen verantwortlich. So hat jeder Lehrer u.a. auch dafür zu sorgen, dass die Schüler die Schutzausrüstung tragen, wenn es das Experiment erforderlich macht. Schüler sind im Sinne der Gefahrstoffverordnung den Arbeitnehmern gleichgestellt. Daraus ergibt sich für die Lehrer ein besonderes Weisungsrecht gegenüber den Schülern, um die Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsregeln durchzusetzen.
6. In den Fachräumen sind die aktuell verbindlichen Gefahrstoffsymbole mit den Gefahrstoffbezeichnungen, die Hinweise auf die besonderen Gefahren (R- bzw., H-Sätze) und die Sicherheitsratschläge (S- bzw. P-Sätze) auszuhängen.
7. Die Beschriftung vorhandener Chemikalienbehälter ist zu kontrollieren, ggf. zu erneuern und durch das Anbringen der Gefahrensymbole einschließlich der Gefahrenbezeichnung zu ergänzen. Wird eine Chemikalie in einen gereinigten Behälter gefüllt, in welchem bisher eine andere Chemikalie aufbewahrt worden ist, darf das vorhandene Etikett nicht durch ein neues überklebt werden.

C. Zusammenwirken von Gefahrstoffbeauftragten, Schulleiter und Schulträger

1. Die bei dem jährlichen Kontrollgang (siehe II. A. 4.) festgestellten Mängel, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen, werden dem Schulträger gemeldet, so dass diese Mängel zeitnah abgestellt werden können (siehe Anlage 2 – Checkliste).
2. Falls Chemikalien mit Gefahrenpotenzial aus Altbeständen in größeren Mengen vorrätig sind, werden über den Bedarf hinausgehende Mengen dem Schulträger gemeldet. Die fachgerechte Entsorgung ist in Absprache mit dem Schulträger zu organisieren. Insbesondere gehören dazu Chemikalien mit Aufbewahrungsverbot in Schulen (vgl. Gefahrstoffliste BG/GUV-SR 2004, Spalte 11, Kennzeichnung N).

III. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hinweise treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Hinweise treten die Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen vom 1. August 2012 außer Kraft.

Erfurt, im September 2016

gez. Gabi Ohler
Staatssekretärin

Übertragung von Schulleiterpflichten für die Einhaltung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes

Frau/Herr wird für die Schule als

Gefahrstoffbeauftragte/r

benannt. Ihm/Ihr werden die hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung obliegenden Pflichten des Schulleiters übertragen. Ihr/Sein Tätigkeitsfeld bezieht sich auf die Bereiche, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, z. B. Biologie, Chemie, Physik, Kunst/Fotolabor, Technik/Ernährungslehre, Hauswirtschaft, Textilgestaltung, Sekretariat und (Haus-)Verwaltung.

Insbesondere obliegen ihr/ihm folgende Aufgaben:

- Die direkte und regelmäßige Weitergabe bzw. gezielte Informationen aller Lehrkräfte über Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf dem Gebiet des Gefahrstoffrechts.
- Die Veranlassung, dass die Ermittlung und Erfassung aller Gefahrstoffe in den o. g. Fächern und Arbeitsbereichen durchgeführt werden.
- Die Erstellung und Führung eines (Gesamt-) Gefahrstoffverzeichnisses (auch in digitaler Form möglich) mit Mengenbereichsangabe für die Schule.
- Die Unterstützung und Beratung der Lehrkräfte bei der Beschaffung von Gefahrstoffen und die Suche nach Ersatzstoffen (Formblatt Ersatzstoffprüfung) mit geringerem gesundheitlichem Risiko.
- Die Beschaffung aktueller Daten zu Gefahrstoffen und Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannter Regeln sowie einschlägiger Erlasse auf dem Gebiet des Gefahrstoffrechts.
- Die Beratung der Lehrkräfte bezüglich der zu treffenden Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Einsatz und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzbrille und/oder Schutzhandschuhe).
- Die Erstellung und Fortschreibung von Betriebsanweisungen für Lehrer und Schüler sowie die Durchführung der mindestens jährlich stattfindenden Unterweisungen für alle Lehrkräfte, in deren Unterricht mit Gefahrstoffen umgegangen wird.
- Die Beratung und Unterstützung des Schulträgers bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und Unterweisungen für die Beschäftigten der Hausverwaltung (z. B. Schulsekretariat, Hausmeister, Reinigungspersonal) und des externen Wartungs- und Reparaturpersonals.
- Die fachliche Unterstützung der Lehrkräfte bei der Kennzeichnung von Gefahrstoffen.
- Die Organisation der sachgerechten Aufbewahrung bzw. Lagerung von Gefahrstoffen (einschließlich der Gefahrstoffabfälle) sowie von Druckgasflaschen.
- Die Erstellung und Fortschreibung einer Entsorgungskonzeption für Gefahrstoffe unter Beteiligung des Schulträgers bzw. des beauftragten Entsorgungsunternehmens.
- Die Zuständigkeitsbereiche mit Lehrkräften (z. B. Sicherheitsbeauftragten und Fachlehrern) regelmäßig begehen, bauliche, technische und/oder organisatorische Mängel feststellen und fachgerecht beseitigen lassen, bei Gefahr im Verzug ggf. selbst eingreifen und/oder die Schulleitung umgehend informieren.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird Frau/Herrn Weisungsbefugnis erteilt. Die Aufsichts- und Organisationsverantwortung der Schulleitung sowie die Verantwortung der Lehrkräfte für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts bleiben hiervon unberührt.

Für die Ausübung der v. g. Tätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt.

Die Beauftragung beginnt (probeweise) ab dem und endet am

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schulleiter/in

.....
Unterschrift Beauftragte/r

Anlage 2

CHECKLISTE für Schulleiter des Freistaates Thüringen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung im naturwissenschaftlichen Unterricht

Pflichten und Kontrollen der Schulleiterinnen und Schulleiter	Tag der Kontrolle: Bemerkungen
1 Wurden die einschlägigen Vorschriften und Regeln von den Mitgliedern der Schulleitung zur Kenntnis genommen?	<input type="radio"/>
2 Gefährdungsbeurteilung: Wurde geklärt, in welchen Fachbereichen mit welchen Gefahrstoffen umgegangen wird? (z.B. Ch, Bio, Ph, MNT, Kunst, Technik, Wahlpflichtfach Naturw.)	<input type="radio"/>
2.1 Wurden die einschlägigen Vorschriften und Regeln in ausreichender Anzahl in diesen Fachbereichen ausgelegt und so den Fachlehrern zur Kenntnis gebracht?	<input type="radio"/>
2.2 Wurde ein Gefahrstoffbeauftragter benannt und erfolgte die Aufgabenübertragung in schriftlicher Form mit Gegenzeichnung?	<input type="radio"/>
2.3 Wurden die Lehrkräfte zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regeln unterwiesen?	<input type="radio"/>
2.4 Wurden entsprechende Pflichten des Arbeitgebers schriftlich fixiert und auf einzelne Fachlehrkräfte übertragen? (Unterschrift der Fachlehrer)	<input type="radio"/>
2.5 Wurden die weiblichen Lehrkräfte auf die besonderen Risiken und Beschäftigungsbeschränkungen aufmerksam gemacht?	<input type="radio"/>
3 Wurde der Hausmeister über das Vorhandensein der Gefahrstoffe in den einzelnen Fachbereichen informiert?	<input type="radio"/>
3.1 Wurden die Betriebsanweisungen für den Hausmeister und das Reinigungspersonal erarbeitet? (Information an Handwerker)	<input type="radio"/>
3.2 Wurde der Hausmeister und das Reinigungspersonal entsprechend den Betriebsanweisungen unterwiesen? (Unterschrift)	<input type="radio"/>
4 Wurden von der Schulleitung alle Maßnahmen eingeleitet, die den Fachlehrern die Umsetzung der Verwaltungsvorschriften optimal ermöglichen?	<input type="radio"/>
4.1 Ist die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit am staatlichen Schulamt gewährleistet?	<input type="radio"/>
4.2 Ist die Bereitstellung finanzieller Mittel (z.B für Etiketten, Daten-bank, Einmalhandtücher, Einweghandschuhe, Augendusche) gesichert?	<input type="radio"/>
4.3 Ist der Zeitfaktor für das Erfassen der Gefahrstoffe, Erstellen der Betriebsanweisungen, Etikettieren und andere Arbeiten berücksichtigt?	<input type="radio"/>
4.4 Ist die Pausenaufsicht so geregelt, dass Zeit für fachgerechtes Entsorgen der Chemikalien und Wegräumen der Apparaturen bleibt?	<input type="radio"/>
4.5 Wird bei Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen die maximale Schülerzahl 16 realisiert? (z.B. Teilen von Klassen und Kursen)	<input type="radio"/>
5 Sind die Gefahrstoffe sicher unter Verschluss gelagert und ist der Zugriff ausschließlich fachkundigen Personen vorbehalten?	<input type="radio"/>
5.1 Werden Fachräume (z.B. Ch, Bio, Ph) für Vertretungsstunden anderer Fächer genutzt?	<input type="radio"/>
5.2 Wenn ja: Ist die Belehrung der entsprechenden Lehrer und Schüler gesichert?	<input type="radio"/>

Pflichten und Kontrollen im Verantwortungsbereich der Fachlehrer	Tag der Kontrolle: Bemerkungen
6 Wurden Betriebsanweisungen für Lehrer erarbeitet und ausgehangen? (z.B. Verhalten, erste Hilfe, Notrufe, Standorte)	<input type="radio"/>
6.1 Wird ein Gefahrstoffverzeichnis mit Mengenbereichsangabe vom Gefahrstoffbeauftragten geführt?	<input type="radio"/>
6.2 Sind die Gefahrstoffe fachgerecht etikettiert und aufbewahrt?	<input type="radio"/>
6.3 Ist die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften und Regeln jährlich mindestens einmal Thema der Fachkonferenzen?	<input type="radio"/>
6.4 Wird die besondere Ersatzstoffprüfung (ESP) durchgeführt und in einer Liste im Vorbereitungsraum eingetragen?	<input type="radio"/>
6.5 Hängen die Gefahrstoffsymbole und die R- und S-Sätze bzw. H- und P-Sätze in den Fachräumen aus?	<input type="radio"/>
7 Wurde eine Betriebsanweisung für Schüler erarbeitet?	<input type="radio"/>
7.1 Wird diese Betriebsanweisung den Schülern mindestens einmal jährlich erläutert?	<input type="radio"/>
7.2 Wird den Schülern das besondere Weisungsrecht der Lehrer beim Umgang mit Gefahrstoffen bewusst gemacht?	<input type="radio"/>
7.3 Erfolgt vor jedem Schülerexperiment eine spezielle Arbeitsanweisung bzw. Belehrung?	<input type="radio"/>
7.4 Steht den Schülern eine persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, Handschuhe, Einmalhandtücher) zur Verfügung und wird eine Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung durchgesetzt?	<input type="radio"/>
Pflichten und Kontrollen bei der Zusammenarbeit der Fachlehrer, Schulleiter und Schulträger	Tag der Kontrolle: Bemerkungen
8 Entsprechen die Einrichtung und Ausrüstung von baulicher Seite den Erfordernissen der einschlägigen Vorschriften und Regeln?	<input type="radio"/>
8.1 Werden die Gefahrstoffe fachgerecht und sicher gelagert? (z.B. entlüftete Schränke, Kühltisch, Sicherheitsschlösser)	<input type="radio"/>
8.2 Ist die fachgerechte Lagerung und Entsorgung der Chemikalienabfälle gesichert?	<input type="radio"/>
8.3 Sind Abzüge vorhanden und funktionstüchtig?	<input type="radio"/>
8.4 Sind Voraussetzungen für hygienische Maßnahmen gegeben?	<input type="radio"/>
9 Wurden dem Schulträger alle Mängel gemeldet (vgl. II. C. 1.)?	<input type="radio"/>
9.1 Sind die Überbestände an Stoffen mit erhöhtem Gefahrenpotential (vgl. II. C. 2.) erfasst und wird die Entsorgung veranlasst?	<input type="radio"/>
9.2 Wurde mit den Fachlehrern ein Kontrollgang durch die Räume, in denen Gefahrstoffe gelagert oder verwendet werden, durchgeführt? (Ziel: optimale Lösung z.B. für Garderobe, Aushänge, Fluchtwege, Feuerlöscher und Erfassen der Mängel)	<input type="radio"/>
9.3 Wurde der Kontrollgang protokolliert?	<input type="radio"/>
9.4 Wurde in Absprache mit dem Gefahrstoffbeauftragten (und ggf. weiteren Fachlehrern) eine Mängelliste erarbeitet und dem Schulverwaltungsamt als Sachkostenträger übergeben? (z.B. Gefahrstofflagerung, Abzüge, Sicherheitsschlösser, Sanitätskasten, Feuerlöscher)	<input type="radio"/>